

# **Brandschutzordnung**

**für das Staatliche  
Berufsbildungszentrum des  
Landkreises Saalfeld-  
Rudolstadt  
Schulteil Rudolstadt**

663.3104-001\_002

Brandschutzbeauftragter

## **Inhalt:**

- Teil A** Aushang nach DIN 14 096  
Allgemein gültige Hinweise
- Teil B** Dienstanweisung nach DIN 14 096  
Brandschutzordnung für alle Mitarbeiter und Schüler
- Teil C** Dienstanweisung nach DIN 14 096  
Brandschutzordnung für Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquelle und Rauchen verboten

---

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Notruf 112



Brandmelder betätigen

---

#### In Sicherheit

Gefährdete Personen warnen/

Hausalarm betätigen

#### bringen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisung achten

---

#### Löschversuch



Feuerlöscher benutzen

#### unternehmen



Löschschlauch benutzen

# Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096

für das

**Staatliche Berufsbildungszentrum  
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt  
Schulteil Rudolstadt  
Trommsdorffstraße 1  
07407 Rudolstadt**

## Inhalt:

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln
- m) Inkrafttreten

## a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt für das Staatliche Berufsbildungszentrum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Schulteil Rudolstadt, Trommsdorffstraße 1, 07407 Rudolstadt.

Die BSO Teil B richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in dem Objekt aufhalten.

Alle Schüler und Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhinderung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung, sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen, Druckknopfmelder; Lage und Verlauf der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke).

Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes ist Ordnung und Sauberkeit.

## b) Brandschutzordnung



Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 ist aushangpflichtig und richtet sich an alle Personen, die sich im SBZ aufhalten.

## c) Brandverhütung

Das Rauchen ist in allen Gebäuden sowie im Gelände untersagt. Das Rauchverbot ist strikt einzuhalten. Entsprechender Einfluss ist durch die Mitarbeiter zu nehmen.

Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Anlagen und Geräten, Heizöfen, Klimatruhen oder ähnlichen Wärme- und Zündquellen abgestellt oder gelagert werden. Der Umgang mit offenem Feuer (auch Kerzen an Adventsgestecken, Räucherkerzen o.ä.) ist untersagt.

Koch- und Wärmegeräte (Kaffeemaschine, Wasserkocher, Tischventilatoren und Kühlschränke) sind nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten zu benutzen.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Schulleiter zu melden. Das wiederholte Auslösen von Sicherungen ist dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten.

Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten oder sonstigen Arbeiten mit Staub-/Rauchbelastung sind, wie im Heiarbeitserlaubnisschein festgelegt, Schutzmanahmen gegen das Auslösen der Brandmeldeanlagen zu ergreifen und nach Fertigstellung der Arbeiten und Reinigung des Bereichs wieder rückgängig zu machen bzw. die Brandmeldeanlage ist wieder zu aktivieren.

Brandgefährdete Funktionsräume und Anlagen (Lagerräume, elektr. Schalträume, EDV-Anlagen) dürfen nur durch unterwiesenes Personal betreten bzw. bedient werden. Die Bedienung der Anlagen ist nur fachkundigem Personal vorbehalten.

Brennbare Flüssigkeiten sind nur bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz zulässig. Größere Mengen sind in nichtbrennbaren Schränken unter Verschluss zu lagern.

Zum Dienstschluss sind das Licht und alle anderen nicht benötigten elektrischen Geräte abzuschalten (außer spezielle Anlagen: EDV- Server, genehmigte Kühlschränke), Fenster und Türen sind zu verschließen.

Funktionsräume dürfen nur entsprechend ihrem vorgesehenen Verwendungszweck genutzt werden. Nutzungsänderungen sind mit dem Schulleiter und dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

#### **d) Brand- und Rauchausbreitung**

Türen und Fenster sind zu schließen, um Luftzug zu vermeiden bzw. das Eindringen von Rauch zu verhindern.

Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind sofort zu betätigen (Handauslösung).

#### **e) Flucht- und Rettungswege**

Flucht- und Rettungswege sind festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum über einen Flur und/ oder einem Treppenraum ins Freie führen. Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege). Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.

Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher, Wandhydranten) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.

#### **f) Melde- und Löscheinrichtungen**

Alle Telefone sind für die Alarmierung der Feuerwehr geeignet. Für die Brandbekämpfung stehen im Gebäude Feuerlöscher und/oder Wandhydranten zur Verfügung. Mängel an Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Brandschutztüren, Hydranten) sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder dem Schulleiter zu melden. Feuerlöschgeräte sind nicht zweckentfremdet zu nutzen, sie müssen immer gut zugänglich sein. An ausgewählten Standorten (Treppenträumen, Fluren) sind Druckknopfmelder installiert mit der Alarmierungsmöglichkeit durch Handauslösung (dünne Glasscheibe einschlagen und schwarzen Knopf tief drücken). Bei Betätigen eines Druckknopfmelders wird die Feuerwehr alarmiert und es erfolgt eine akustische Warnung in allen Bereichen.

#### **g) Verhalten im Brandfall**

Bei einem Schadensereignis sollen die Mitarbeiter Ruhe und Besonnenheit bewahren. Jedes unüberlegte Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

1. Brand melden (Notruf 112)
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung
3. Alarmierung geht vor eigenem Löschversuch (gilt nicht für Entstehungsbrand)
4. Löschversuch mit zur Verfügung stehenden Mitteln

#### **h) Brand melden**

Jeder Brand ist sofort telefonisch über die Nummer **112** zu melden.  
Mit genauen Angaben über:

**Wo brennt es ?**

**Was brennt ?**

**Wie viel brennt ?**

**Welche Gefahren ?**

**Warten auf Rückfragen !**

**Nie das Gespräch selbständig unterbrechen, erst wenn es das Leitstellenpersonal erlaubt.**

### **i) Alarmierungssignale und Anweisungen beachten**

Die Alarmierung im SBZ erfolgt akustisch über die Sirene der Brandmeldeanlage.

Berechtigt zur Erteilung von Anweisungen ist der Schulleiter oder, bei Abwesenheit, dessen Stellvertreter.

**Nach Eintreffen der Feuerwehr erteilt ausschließlich sie die Anweisungen!**

### **j) In Sicherheit bringen**

Jeder Mitarbeiter hat im Gefahrenbereich befindliche Personen, insbesondere Schüler und Gäste zu warnen und aufzufordern, sich in Sicherheit zu bringen. Behinderten bzw. verletzten Personen ist zu helfen. Sie sind im Brandfall schnellstens aus dem Gefahrenbereich zu bringen und zum **Sammelplatz** zu transportieren.

Jeder Schüler und Mitarbeiter hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze, so wie den Standorten der Erste-Hilfe Ausrüstung, regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungswegeplan).

Die festgelegten **Sammelplätze** sind nach erfolgter Evakuierung aufzusuchen.

Vermisste Personen sind sofort der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden.

**Achtung: Im Brandfall ist der Aufzug nicht zu benutzen.**

### **k) Löschversuche unternehmen**

**Achtung:** Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein. Um den Löscherfolg zu verbessern, sollten mehrere Feuerlöscher genutzt werden.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Sie sind mit Mänteln, Jacken, Gardinen oder ähnlichen Stoffen (keine synthetischen Stoffe) zu bedecken und auf dem Fußboden zu wälzen, um die Flammen zu ersticken.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist, wenn möglich, im betroffenen Bereich der Strom abzuschalten. Der Brand sollte möglichst mit dem nächstgelegenen geeigneten Löschgerät (Feuerlöscher) bekämpft werden. Entstehungsbrände sind in den ersten Minuten mit einfachen Feuerlöschgeräten zu löschen. Es sollte hierbei immer versucht werden, dass möglichst mehrere Personen gleichzeitig die Brandbekämpfung aufnehmen. Bei kleinen Entstehungsbränden ist vor der Alarmierung der Feuerwehr **ein** Löschversuch zu unternehmen.

Fenster und Türen sind zu schließen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr muss von ortskundigem Personal eingewiesen werden.



### **l) Besondere Verhaltensregeln**

Jeder Brand ist unverzüglich der Feuerwehr über Notruf 112 und dem Schulleiter zu melden.

### **m) Inkrafttreten**

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung des Schulleiters.

Diese Brandschutzordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Über den Inhalt ist jeder Mitarbeiter und Schüler in Kenntnis zu setzen. Die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen.

Saalfeld, dem 30.09.2018

.....  
Schulleiter

# **Brandschutzordnung Teil C**

**für das**

**Staatliche Berufsbildungszentrum  
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt  
Schulteil Rudolstadt  
Trommsdorffstraße 1  
07407 Rudolstadt**

## **Inhalt:**

- a. Einleitung**
- b. Brandverhütung**
- c. Meldung und Alarmierungsablauf**
- d. Sicherheitsmaßnahmen für Personen**
- e. Löschmaßnahmen**
- f. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**
- g. Nachsorge**

## **a) Einleitung**

Diese Brandschutzordnung gilt für das Staatliche Berufsbildungszentrum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Schulteil Rudolstadt, Trommsdorffstraße 1, 07407 Rudolstadt. und ist eine verbindliche Anweisung des Schulleiters.

Diese Brandschutzordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Die Verantwortung für den Brandschutz obliegt dem Schulleiter und im weiterem all denjenigen Mitarbeitern, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung weisungsberechtigt sind und deren Verantwortungsbereich konkret festgelegt ist.

Dieser Personenkreis ist verantwortlich für die Einhaltung aller notwendigen vorbeugenden und sonstigen Maßnahmen eines wirkungsvollen Brandschutzes. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Brandschutzordnung sowie für die regelmäßigen Unterweisungen, mindestens einmal jährlich, der ihnen unterstellten Mitarbeiter und der Schüler.

## **b) Brandverhütung**

Von dem Schulleiter wird ein Brandschutzbeauftragter eingesetzt.

### **Aufgaben des Brandschutzbeauftragten:**

Der Brandschutzbeauftragte soll dem Schulleiter auf allen Gebieten des Brandschutzes beratend zur Seite stehen und die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen kontrollieren. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Organisation und Durchführung sowie Auswertung der Brandschutzkontrollen. Dabei sind die Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten), die Rettungswege (Notausgänge, Kennzeichnung, Zugänglichkeit), die Aufstellflächen der Feuerwehr (Befahrbarkeit, Beschilderung und Freihaltung) sowie die allgemeingültigen Brandschutzbestimmungen (siehe Brandschutzordnung Teil B) zu kontrollieren.
- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten (z.B. Schweißen).
- Hilfe bei der Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz.
- Fortschreiben der Brandschutzdokumente.
- Verantwortung für den Kontakt zur zuständigen Feuerwehr.
- Überwachung der Prüffristen von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher).
- Erkennen und Beurteilen von Gefahren, sowie die Veranlassung deren Beseitigung.
- Verantwortlich für Anregungen an zuständige Stellen zur Gefahrenbeseitigung und Schadensbegrenzung.
- Die Organisation von Brandschutz- und/ oder Räumungsübungen.

Der Brandschutzbeauftragte, ist verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, sowie bei Baumaßnahmen. Durch ihn wird die Einhaltung des Rauchverbotes überwacht.

### **c) Meldungs- und Alarmierungsablauf**

Die Alarmierung erfolgt akustisch durch die Brandmeldeanlage oder durch Zuruf. Es ist die Feuerwehr 112 zu alarmieren.

Durch den Brandschutzbeauftragten ist der Schulleiter zu informieren.

### **d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen**

Nach Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- sofortige Unterbrechung des Dienstbetriebes,
- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen,
- ortsunkundige, behinderte und verletzte Personen betreuen,
- besondere technische Einrichtungen (z.B. Rauchabzugsanlagen) sind in Betrieb zu nehmen,
- besondere technische Einrichtungen (Wasser-, Strom- und Gasanschluss) außer Betrieb setzen.

### **e) Löschmaßnahmen**

Die Aufgaben der Selbsthilfekräfte werden durch die für den Brandschutz verantwortlichen Personen oder die Führungskraft koordiniert.

### **f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen, Beschäftigte, Schüler und Besucher sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Der Feuerwehr sind die Pläne (Flucht- und Rettungswegepläne, Feuerwehrplan), Schlüssel und sonstige notwendigen Informationsmittel zu übergeben.

### **g) Nachsorge**

Die Sicherung der Brandstelle ist nach der Freigabe der Feuerwehr durchzuführen. Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet. Die für den Brandschutz verantwortliche Person hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen. Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen.

Saalfeld, dem 30.09.2018

.....  
Schulleiter